

URSCHRIFT

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag

zur 17. Änd. des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Lengerich

Gemeinde Lengerich

Landkreis Emsland

Hat vorgelegen

Oldenburg, den 5/6.96

Bez. - Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



PLANUNGSBÜRO HÜTKER

STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG - LANDESPFLEGE - GRÜNPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
- 1.1 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung
2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft
3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft
- 3.1 Klima / Luft
- 3.2 Wasser
- 3.3 Boden
- 3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- 3.5 Landschafts- und Ortsbild
4. Anwendung der Eingriffsregelung
- 4.1 Eingriff in Natur und Landschaft
- 4.2 Vermeidung
- 4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht
- 4.4 Ermittlung der Kompensationsflächen
(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz
- Landkreis Osnabrück -)
- 4.5 Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung

Mit Hilfe dieses landschaftspflegerischen Planungsbeitrages sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege berücksichtigt werden.

Ziel ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Im Hinblick auf die Bodennutzung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert werden soll; Beeinträchtigungen (z.B. die städtebauliche Entwicklung) sind, sofern sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen,
- die Naturgüter sparsam zu nutzen sind und ihre nachhaltige Verfügbarkeit gewährleistet sein soll,
- die pflanzliche und die tierische Artenvielfalt durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) zu sichern sind.

Der vorsorgende Schutz der Umwelt ist originäre Aufgabe der Bauleitplanung.

2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet 17.01 liegt im Nordosten der Gemeinde Lengerich und wird geprägt durch landwirtschaftliche großflächige Nutzungen. Das Plangebiet 17.02 hingegen liegt im Süden der Gemeinde Lengerich.

Die Planungsgebiete gehören naturräumlich zur Haupteinheit der Dümmer-Geest-Niederung und als Untereinheit des Lingener Landes zu den Wettruper Geestinseln.

Die klimatischen Verhältnisse der Planungsgebiete gehören zum Einflußbereich des atlantischen Klimas. Geringe Temperaturschwankungen und relativ hohe Niederschläge sind ebenso charakteristisch, wie warme Winter und kühle Sommer. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 8° C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, wobei die starken Winde zum Binnenland abnehmend sind. Im Bereich Lengerich sind ca. 700 mm Niederschläge im Jahr zu verzeichnen.

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich in den Plangebieten ein Stieleichen-Birken-Wald der geringen Quarzsandböden entwickeln.

Großräumig gesehen stellt sich die Landschaft in Lengerich als abwechslungsreiche Geestlandschaft mit einer Acker-, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden dar. Die ackerbauliche Nutzung dehnt sich weitläufig aus.

Auch die Geltungsbereichsfläche 17.01 der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am Tag der Bestandsaufnahme landwirtschaftlich intensiv als Acker und Grünland genutzt.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordosten durch den mit einem Gehölzstreifen bestandenen Lengericher Dorfbach, an welchen Ackerfläche anschließt,
- im Südosten durch die Straße zum Vogelpohl, an welche ein Mischwald anschließt,
- im Südwesten durch die Straße 'Graf-Droste-zu-Vischering-Allee', an welche ein Wohngebiet, ein Sportplatz und eine Grünanlage anschließt,
- im Nordwesten durch ein Gewerbe- und Wohngebiet.

Wie dem Bestandsplan zu entnehmen ist, befindet sich im Nordosten, der als Dauergrünland gekennzeichneten Fläche, eine Fichtenschonung, die allerdings nur im Randbereich standortgerechte Bäume und Sträucher in sehr geringer Zahl aufweist. Der Geltungsbereich umfaßt ebenfalls den mit Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Großsträuchern bewachsenen Randbereich des Lengericher Dorfbaches, der selbst ein monotones Trapezprofil aufweist.

Dieses trifft auch auf die sich im Geltungsbereich befindenden Entwässerungsgräben zu. Diese sind - wie die im weiteren ebenfalls häufig anzutreffenden Gräben - im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und haben gebietsweise zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt.

Bemerkenswert ist die sich im Südwesten, entlang der 'Graf-Droste-zu-Vischering-Allee' befindende Eichenallee. Im westlichen Bereich weisen diese, dort beidseitig als Alle auftretenden Eichen, ein Alter von ca. 200 bis 250 Jahren auf. In südlicher Richtung schließt eine Reihe jüngerer Eichen (ca. 25 bis 35 Jahre) in Richtung der Geltungsbereichsfläche an.

Ansonsten weist die zum größten Teil als Acker genutzte Fläche keine Besonderheiten auf. Die Lage der Planfläche selbst, der umliegenden Flächen sowie der Gehölze sind dem Bestandsplan zu entnehmen.

Die Geltungsbereichsfläche 17.02 zeigte am Tag der Bestandsaufnahme eine Grünfläche, die sich im Übergang zur Ruderalflur befindet.

Die Geltungsbereichsfläche 17.02 wird begrenzt

- im Norden durch einen asphaltierten Weg, an welchen Wohnbaufläche und in westlicher Richtung eine Fichtenschonung anschließt,
- im Osten durch die Straße Sallerweg, an welche Wohnbebauung angrenzt,
- im Süden und Westen durch Wald, der überwiegend Kiefern aufweist.

Das oben genannte Waldgebiet weist an den Rändern, entlang der Planfläche, Stieleichen und Birken, entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation, auf.

An der östlichen Seite befinden sich drei relativ junge Eichen, während auf der Fläche selbst eine Sandbirke und zwei bis drei Ginster zu finden sind.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung zum Flächennutzungsplan hat ebenfalls zwei Ersatzflächen zum Inhalt, die im Gebiet der Gemeinde Lengerich liegen.

Die Teilfläche 17.A liegt westlich der Straße "Zum Fuchsberg" und nördlich der Straße "Zum Peddenhoek".

Die Teilfläche 17.B wird begrenzt:

im Norden	durch den Lengericher Weg
im Osten	durch den Histruper Mühlenbach
im Süden	durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche
im Westen	durch eine Wegeparzelle.

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 41 der Flur 32 Gemarkung Handrup.

Die Lage der vorgenannten Flächen selbst, der umliegenden Flächen sowie der Gehölze sind dem Bestandsplan zu entnehmen.

3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

3.1 Klima / Luft

Grundsätzlich leistet jede Vegetationsfläche einen Beitrag zur Frischluftentstehung. Darüber hinaus wirken Gehölzbestände als Luftfilter. Die Bedeutung der einzelnen Vegetationsbestände als klimatische Ausgleichsfläche hängt aber jedoch von ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung sowie ihrer Beständigkeit ab.

Daher wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- hohe Bedeutung:
Wälder
- mittlere Bedeutung:
Dauergrünland,
ausdauernde Brache,
kleine Gehölzbestände
- geringe Bedeutung:
Acker,
Rasen
- sehr geringe Bedeutung:
vegetationsarme Flächen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturanteile ist die gegenwärtige Bedeutung des Plangebietes 17.01 für das örtliche Kleinklima und das Umweltmedium Luft im Durchschnitt als gering einzustufen.

Für das Plangebiet 17.02 hingegen ist die Bedeutung bezüglich des Kleinklimas und des Umweltmediums Luft im Durchschnitt als gering mit mittel einzustufen.

3.2 Wasser

Die überplanten Flächen liegen, entsprechend den Aussagen des RROP's, 1990, in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Somit kann hier der Faktor Wasser als empfindlicher Bereich gewertet werden.

3.3 Boden

Aus der bodenkundlichen Standortkarte ist ersichtlich, daß es sich hier um grundwassernahe ebene Geest handelt. Dabei finden sich hier frische, stellenweise trockene oder feuchte, grundwasserbeeinflusste Sandböden.

Die Bodentypen werden gebildet aus Gley-Podsolen, in höheren Lagen Podsole und in tieferen Lagen Gleye.

Ausgangsmaterial für diese Bodentypen ist fluviatiler Sand.

3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Biotopstrukturen vor Ort kartiert (siehe Bestandsplan).

Wie bereits in Punkt 2 dargelegt, handelt es sich bei der Fläche 17.01 um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland und einen Gehölzstreifen in einer leicht strukturierten Landschaft. Entsprechend dem vorgenannten Geltungsbereich handelt es sich hier um eine Fläche mit einer hohen Nutzungs- und Pflegeintensität. Sie kann somit mit gering empfindlich bewertet werden.

Bei dem Grünland handelt es sich um ein artenarmes, von Gräsern beherrschtes Grünland eine mäßig feuchten Standortes. Kennzeichnende Pflanzenarten sind: *Taraxacum officinale*, *Lolium Perenne*, *Poa trivialis* u.a., sowie nitrophile Pflanzenarten wie: *Urtica dioica*, *Stellaria media* u.a.

Das Grünland wird ab April / Mai als Weide für Kühe intensiv genutzt.

Auf der ackerbaulich genutzten Fläche kommt überwiegend Mais zum tragen. Auch hier sind in den Randbereichen nitrophile Pflanzenarten (wie vor) zu finden; dies insbesondere im Bereich der Entwässerungsgräben.

Der sich entlang des Lengericher Dorfbaches ziehende Gehölzsaum liegt - im Gegensatz zum Lengerich Dorfbach selbst - innerhalb des Geltungsbereiches. Dieser aus heimischen und standorttypischen Gehölzen bestehende Streifen übernimmt in Verbindung mit den außerhalb liegenden Gehölzstreifen eine relativ hohe Vernetzungsfunktion. Zudem ist er ein gliedernder und strukturierender Bestandteil der freien Landschaft. Es ist zu erwarten, daß dieser Gehölzstreifen als Lebensraum und Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten, in der Regel Allerweltsarten, dient.

Die sich außerhalb des Geltungsbereiches befindende Eichenallee ist vor allem aufgrund ihres Alters als schützenswert anzusehen, zumal diese Allee mit jüngeren Bäumen ergänzt wurde. Dies sollte bei der zukünftigen Zuwegung berücksichtigt werden.

Als nicht erhaltenswert ist die schon unter Punkt 2 erwähnte Fichtenschonung einzustufen. Diese, völlig isoliert liegende, aus überwiegend nicht standortgerechten Gehölzen bestehende Schonung, bietet zwar auch Allerweltsarten einen Lebensraum, jedoch kann dieser in hochwertigerer Art neu geschaffen werden.

Wie ebenfalls unter Punkt 2 dargelegt, handelt es sich bei der Fläche 17.02 um Grünland im Übergangsstadium zur Ruderalflur, worauf Pflanzen wie *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Brachypodium pinnatum* (Fieder Zwenke) u.a. hinweisen. Auf eine bis vor einiger Zeit anhaltende Nutzung der Fläche als Weide für Schafe o.ä. weist der noch zum Teil zu findende Maschendraht hin.

Der im Süden und Westen die Fläche umgebende Wald weist zwar im Randbereich standortgerechte Gehölze, wie die Sandbirke und Stieleiche, auf, jedoch zieht sich diese Vegetation nicht in den Wald hinein. Dieser zeigt die Kiefer als dominierendes Gehölz. Insbesondere die oben genannten Stieleichen sollten - sofern es sich um größere, ältere Exemplare handelt - erhalten bleiben.

Die jungen Eichen, Birken und Ginster, die sich überwiegend an den Rändern der Geltungsbereichsfläche 17.02 befinden, weisen keinen Verbund zu dem umgrenzenden Wald auf, außer der Grünfläche selbst.

Aufgrund der oben genannten Beschreibungen sowie des Umstandes, daß die Fläche 17.02 zweiseitig von asphaltierten Wegen / Straßen mit angrenzender Bebauung umgeben ist, kann die Fläche mit gering empfindlich bis empfindlich eingestuft werden.

Auf eine genaue Bestandsaufnahme der Fauna ist bei allen Biototypen aufgrund der zum Teil kleinen Flächen, der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zur vorhandenen Bebauung verzichtet worden. Aufgrund der vorgenannten Argumente ist auszusprechen, daß sich hier gefährdete Tier- und Pflanzenarten befinden.

Bei der Bewertung nach Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes wird zwischen vier Stufen unterschieden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß selbst intensiv genutzte Bereiche noch eine Lebensraumfunktion erfüllen.

- Landesweite Bedeutung:
Innerhalb des Naturraumes vorrangig oder besonders schutz- und entwicklungsbedürftiger Biotoptyp gemäß Nieders. Landschaftsprogramm (NDS.MELF 1989) oder Vorkommen mindestens einer vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Art.
- Regionale Bedeutung:
Innerhalb des Naturraumes schutz-, zum Teil auch, entwicklungsbedürftiger Biotoptyp gem. Nieders. Landschaftsprogramm (siehe oben) oder Vorkommen mindestens einer gefährdeten oder potentiell gefährdeten Art.
- Lokale Bedeutung:
Naturnahe Biotopstrukturen mit Ausgleichs- oder Verbundfunktionen.
- Allgemeine Bedeutung:
Intensiv genutzte Flächen mit Vorkommen von Ubiquisten (Allerweltsarten).

Gemäß dieser Gewichtung haben, bezüglich der Fläche 17.01, die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine allgemeine Bedeutung, während dem Gehölzstreifen, entlang des Lengericher Dorfbaches, aufgrund der Ausgleichs- und Verbundfunktion eine lokale Bedeutung zukommt.

Der Grünfläche der Fläche 17.02 kommt eine allgemeine bis lokale Bedeutung zu.

3.5 Landschafts- und Ortsbild

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kommen im Orts- und Landschaftsbild zum Ausdruck. Damit wird eine Ebene des Naturschutzes angesprochen, die über eine rein ökologisch- funktionale Betrachtung hinausreicht und subjektive Empfindungen des Menschen einbezieht. Als Leitvorstellung wird dafür im allgemeinen der Begriff 'Kulturlandschaft' gebraucht. Er bringt zum Ausdruck, daß im Erscheinungsbild der Landschaft die formenden Kräfte der Natur und der Gestaltung durch den Menschen einander die Waage halten sollen.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Bewertung solchen Landschaftselementen, die das Orts- und Landschaftsbild deutlich prägen, ein besonderes Gewicht für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit zugesprochen. Dabei ist Vielfalt nicht als willkürliche Anhäufung von Strukturen, sondern im Rahmen der standörtlichen Voraussetzungen zu sehen, sowie Eigenart als Ausdruck historisch gewachsener Identität, aufzufassen.

Großräumig gesehen liegen die Plangebiete in einer abwechslungsreichen, leicht bewegten Geestlandschaft. Kennzeichnend für dieses Landschaftsbild ist eine Acker-, Grünland- und Waldnutzung.

Im Laufe der letzten Jahre wurde jedoch immer häufiger Grünland umgebrochen und als Acker genutzt. Auch die Waldnutzung entspricht oftmals nicht der potentiellen natürlichen Vegetation, sondern besteht vorwiegend aus Monokulturen verschiedener Koniferen, insbesondere Kiefernarten, wie dies der Fall ist bei dem die Fläche 17.02 umgebenden Wald.

Dies trifft allerdings weniger auf den südöstlich zur Fläche 17.01 liegenden Mischwald zu, der zudem in einem Teilbereich aufgeforstet wurde und heimische Laubgehölze aufweist.

Betrachtet man die vorkommenden Biotoptypen in den Plangebieten, entsprechen diese der charakteristischen Nutzung. Somit ist die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als relativ hoch einzustufen.

Auch der Gehölzstreifen auf der Fläche 17.01 ist als bedeutsam anzusehen und zu erhalten, da er den landschaftlichen Raum strukturiert. Gleichzeitig fungiert er als Sichtschutz zur freien Landschaft.

Den Ortsbildcharakter prägend ist ebenfalls die schon unter Punkt 2 erwähnte ältere und ergänzte Eichenallee. Auch sie ist als bedeutend anzusehen und zu erhalten.

Der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild ist nicht vollständig zu vermeiden, jedoch wird ein Ausgleich mittels Gehölzpflanzungen erzielt. Dabei wird die zukünftige Wohnbaufläche fast allseitig von Grünstreifen und Heckenpflanzungen eingegrünt und somit in das Landschaftsbild eingebunden. Als weiteres wird Ersatzfläche erforderlich.

4. Anwendung der Eingriffsregelung

4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 7 NNatG sind Eingriffe, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, so ist er möglichst auf der Eingriffsfläche auszugleichen (§ 10 NNatG).

Bei der Verwirklichung des noch aufzustellenden Bebauungsplanes wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dabei kommt es in jedem Fall zu Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Somit handelt es sich hier um einen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Mit der Verwirklichung des noch auszuarbeitenden Bebauungsplanes werden folgende Veränderungen eintreten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

- a) Die versiegelte Fläche wird im Geltungsbereich der Fläche 17.01 von ca. 0 m² auf ca. 36.400 m² ansteigen, im Bereich der Fläche 17.02 von 0 m² auf ca. 1.640 m².
- b) Außenbereichsflächen werden in Innenbereichsflächen umgewandelt.

Als Auswirkung ergeben sich daraus:

- a) Für das Klima / Luft:
 - Vermehrte Luftverunreinigungen durch Gase und Stäube
 - teilweiser Verlust an kleinklimatischen Ausgleichsflächen
- b) Für das Umweltmedium Wasser:
 - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
 - Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- c) Für den Boden:
 - Verlust an Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
- d) Für die Pflanzen und Tierwelt:
 - Verminderung des Bodenlebens durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
 - Verdrängung ubiquistischer Arten der landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- e) Für das Orts- und Landschaftsbild:
 - charakteristische Nutzflächen werden fast vollständig in bebautes Wohnland umgewandelt.

4.2 Vermeidung

Bereits während des Bauleitplanverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, daß der zu erwartende Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als notwendig beeinträchtigt (§ 8 NNaTG)

Die Samtgemeinde Lengerich hat sich für diese Wohnbauflächen aus städtebaulicher Sicht entschieden. Aus Sicht des Naturschutzes kann der Vermeidungsgrundsatz, wertvolle Biotoptypen, wie Großgehölze, zu erhalten, berücksichtigt werden. Dieses bezieht sich vor allem auf die Erhaltung des Gehölzsaumes entlang des Lengericher Dorfbaches und der Einzelgehölze der Eichenallee im Bereich der zukünftigen Zuwegung zur Fläche 17.01, sowie auf die Randgehölze des Waldes entlang der Fläche 17.02.

Um eine Versiegelung im Gebiet möglichst gering zu halten, ist bei befestigten Flächen darauf zu achten, daß wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Anfallendes Oberflächenwasser ist in die angrenzenden Grünflächen zu leiten.

Zusätzlich sollte die Dachflächenversickerung auf den Grundstücken als textliche Festsetzung in dem noch aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen werden, um eine Versickerung dort, wo die Bodenverhältnisse sie erlauben, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen dienen dazu, einen möglichst hohen Versickerungsgrad im Gebiet zu erreichen. Damit werden die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, die durch Versiegelung eintreten, möglichst gering gehalten und die Ressourcen der Grundwasserneubildung zum größten Teil erhalten.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht

Als Kompensationsmaßnahmen sieht die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Heckenanpflanzungen vor. Planungsabsicht ist es, die Flächen einzugrünen und in das Landschaftsbild einzubinden, sowie den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst auf den Flächen auszugleichen.

So soll die Fläche 17.01 im Nordosten von einer 10 m breiten Grünfläche, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, umgeben werden. Diese umfaßt somit auch den zu erhaltenden Gehölzstreifen entlang des Lengericher Dorfbaches. Dabei ist jedoch zu beachten, daß über einen Teilbereich eine 10-kV Leitung verläuft. Hier sind beidseitig 11,50m breite Schutzstreifen zu beachten, innerhalb derer keine Laubbäume oder hochwachsende Sträucher gepflanzt werden dürfen.

Der 10 m breite Grünstreifen zieht sich ebenfalls entlang der Straße zum Vogelpohl im Südosten und der Nordwestseite der Fläche 17.01. Ebenfalls von der Bepflanzung freizuhalten sind dabei 5m breite Räumstreifen entlang der Gewässer II.Ordnung.

Im Südwesten - entlang der Straße Graf-Droste-zu-Vischering-Allee - verbreitert sich der Schutzstreifen auf 20 bzw. 15 m und erlangt im Westen eine Breite von 30 ± 40 m, so daß dort eine großräumige Grünfläche entsteht, die ebenfalls einen Immissionsschutz bezüglich der Gewerbegebietsfläche im Westen bietet. Hier ist jedoch ein 8m breiter Schutzstreifen über der dortigen Trinkwasserleitung von der Bepflanzung mit tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Bei der Wahl der Gehölze ist auf eine standortgerechte, heimische Bepflanzung zu achten, die der potentiellen natürlichen Vegetation eines Stieleichen-Birkenwaldes entsprechen soll.

Die Hecken bilden gemeinsam eine hochwertige, lineare Gehölzstruktur, bestehend aus einer Krautschicht, einer Strauchschicht und einer Baumschicht aus hochstämmigen Stieleichen.

Die Fläche 17.02 bietet kaum Möglichkeit zum Eingrünen, zumal sie schon zweiseitig von Wald umgeben ist.

Es sollte daher Sorge getragen werden, daß die Hausgärten mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Zur Sicherung dieser Art der Bepflanzung sollte dies als textliche Festsetzung im zukünftigen Bebauungsplan aufgenommen werden.

4.4 Ermittlung der Kompensationsflächen

(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz -
- Landkreis Osnabrück)

Teilfläche 17.01

Eingriffsflächenwert

Bruttobaufläche 10,921 ha

a)	Acker				
	8,964 ha	x	0,9	=	8,068 WE
b)	Grünland, intensiv genutzt				
	1,512 ha	x	1,3	=	1,966 WE
c)	Gehölzstreifen, entlang Lengericher Dorfbach				
	0,208 ha	x	1,6	=	0,333 WE
d)	Gehölzgruppe, überwiegend Fichten				
	0,128 ha	x	1,2	=	0,154 WE
e)	Entwässerungsgräben ohne Gehölzbestand				
	0,109 ha	x	1,0	=	<u>0,109 WE</u>
	Eingriffsflächenwert				10,629 WE

Kompensationsflächen

-	Vermeidung Hausgärten				
	5,4 ha	x	0,8	=	4,320 WE
-	Ausgleich Hecke, 10 m breit (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)				
	0,79 ha	x	1,6	=	1,264 WE

Hecke 15 m breit (Fläche zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft)

0,15 ha x 1,8 = 0,270 WE

Hecke 20 m breit (Fläche zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft)

0,39 ha x 1,8 = 0,702 WE

Gehölzpflanzung (Fläche zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft)

0,526 ha x 2,0 = 1,052 WE

Kompensationswert 7,608 WE

Es ergibt sich somit ein Kompensationsdefizit von **3,021 WE**.

Teilfläche 17.02

Eingriffsflächenwert

Bruttofläche 0,410 ha

a) Grünland

0,41 ha x 1,3 = 0,533 WE

Eingriffsflächenwert 0,533 WE

Kompensationsfläche

- Vermeidung

Hausgärten (heimische Gehölze)

0,246 ha x 0,9 = 0,221 WE

Kompensationswert 0,221 WE

Es ergibt sich somit ein Kompensationsdefizit von **0,312 WE**.

Das Gesamtdefizit aus den Flächen 17.01 und 17.02 beträgt **3,333 WE**.

4.5 Ersatzflächen

Zum Ausgleich des unter 4.4 ermittelten Kompensationsdefizites von 3,333 WE werden Ersatzflächen notwendig.

Diese werden von der Gemeinde Lengerich in folgendem Umfang gestellt.

Die als Ersatzfläche 17.B im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche ist zuvor schon im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 14 'Richterings Kamp' sowie im Bebauungsplan Nr. 15 Teil A 'Ortsmitte Süd' erfasst und als Sukzessionsfläche festgelegt worden.

Dabei handelt es sich um das Flurstück 41 in der Flur 32, Gemarkung Handrup. Die Gesamtgröße beträgt 1,1545 ha, wobei 0,1927 ha im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 14 und 0,549 ha im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 veranschlagt worden sind. Somit verbleibt eine relevante Restfläche von 0,4128 ha, die als Ersatzfläche zum Tragen kommt.

Die Lage der Ersatzfläche ist dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Bei der Ersatzfläche 17.A handelt es sich um das Flurstück 36 in der Flur 49, Gemarkung Lengerich. Es weist eine Größe von 3,557 ha auf.

Die Ersatzfläche 17.A liegt im Südosten der Gemeinde Lengerich und wird ebenfalls geprägt durch landwirtschaftliche, großflächige Nutzungen.

Am Tag der Bestandsaufnahme wurde die Ersatzfläche landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt - ebenso wie die umliegenden Flächen, die unmittelbar im Norden und Westen angrenzen. Im Süden und Osten ist die Fläche von einer Gehölzhecke bestanden, zu der die Straße 'Zum Peddenhoek' parallel verläuft. Diese Hecke zieht sich ebenfalls entlang der Ostseite der Fläche 17.A, an welcher die Straße 'Zum Fuchsberg' verläuft.

Die weitläufig auftretenden Gehölzhecken strukturieren die Landschaft und weisen, insbesondere in der Nähe größerer Gehölzgruppen oder Waldgebieten, eine hohe Verbundwirkung auf.

Die oben genannten Hecken entlang der Seiten der Fläche 17.A weisen heimische und standortgerechte Gehölze auf, welche der potentiellen natürlichen Vegetation eines Stieleichen-Birkenwaldes entsprechen.

Folgende Gehölze treten auf jeweiligen Breiten von 3 bis 5 m auf:

Cytisus scoparius	Ginster
Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Sandbirke
Salix cinerea	Grauweise
Rubus fruticosus	Brombeere
Pinus sylvestris	Kiefer
Amelanchier laevis	Felsenbirne

Dabei sind insbesondere im Südwesten der Fläche überwiegend Birken und Eichen zu finden, die älter sind, als die ansonsten relativ jungen Gehölzhecken.

Die Lage der Fläche 17.A, der Gehölze und der umliegenden Flächen ist dem Bestandsplan zu entnehmen. Dabei wird ersichtlich, daß die sich im Osten befindende, vorhandene Hecke unter der 10-kV Freileitung verläuft.

Nach Absprache mit dem Landkreis Emsland soll die Ersatzfläche 17.A entsprechend der natürlichen potentiellen Vegetation aufgeforstet werden. Dabei soll eine Lichtung in der Mitte der Fläche verbleiben. Zu der oben genannten Freileitung wird ein Abstand von 8m eingehalten. Ein Angleichen an die vorhandene Hecke sollte über Sträucher erfolgen.

Die o.g. Laubaufforstung entspricht ebenfalls dem charakteristischen Landschaftsbild der Samtgemeinde Lengerich, welches durch Maßnahmen wie dieser wieder verstärkt in Erscheinung tritt.

Da die Umgebung der Ersatzfläche 17.A - großflächig gesehen - überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, dient diese Aufforstung sowohl der Strukturierung und Gliederung, als auch gleichzeitig als Klimaregulator.

Kompensationsberechnung

Fläche 17.A

Bruttofläche 3,557 ha

./. Hecke, bleibt in ihrer Wertigkeit erhalten 0,166 ha

Eingriffsflächenwert

Acker

3,391 ha x 0,9 = 3,052 WE

Kompensationswert

- Aufforstung, entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation

3,391 ha x 2,3 = 7,799 WE

Kompensationsüberschuß 4,747 WE

Fläche 17.B

Bruttofläche 0,413 ha

Eingriffsflächenwert

Acker

0,413 ha x 0,9 = 0,372 WE

Kompensationswert

Sukzessionsfläche

0,413 ha x 1,6 = 0,661 WE

Kompensationsüberschuß 0,289 WE

Somit beläuft sich der Gesamtkompensationswert der Ersatzfläche auf **5,036 WE**.

Bei der Berechnung des Defizits aus den Flächen 17.01 und 17.02 von 3,333 WE mit dem oben genannten Kompensationswert der Ersatzfläche verbleibt ein Kompensationsüberschuß von **1,702 WE**.

Dieser kann im Rahmen weiterer Bauleitpläne der Samtgemeinde Lengerich verwendet werden.

Bearbeitet:

Planungsbüro Hütker

49076 Osnabrück

Osnabrück im Oktober 1995



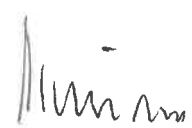
- Hütker -

*Samt-*Gemeinde Lengerich, den 02.04.1996



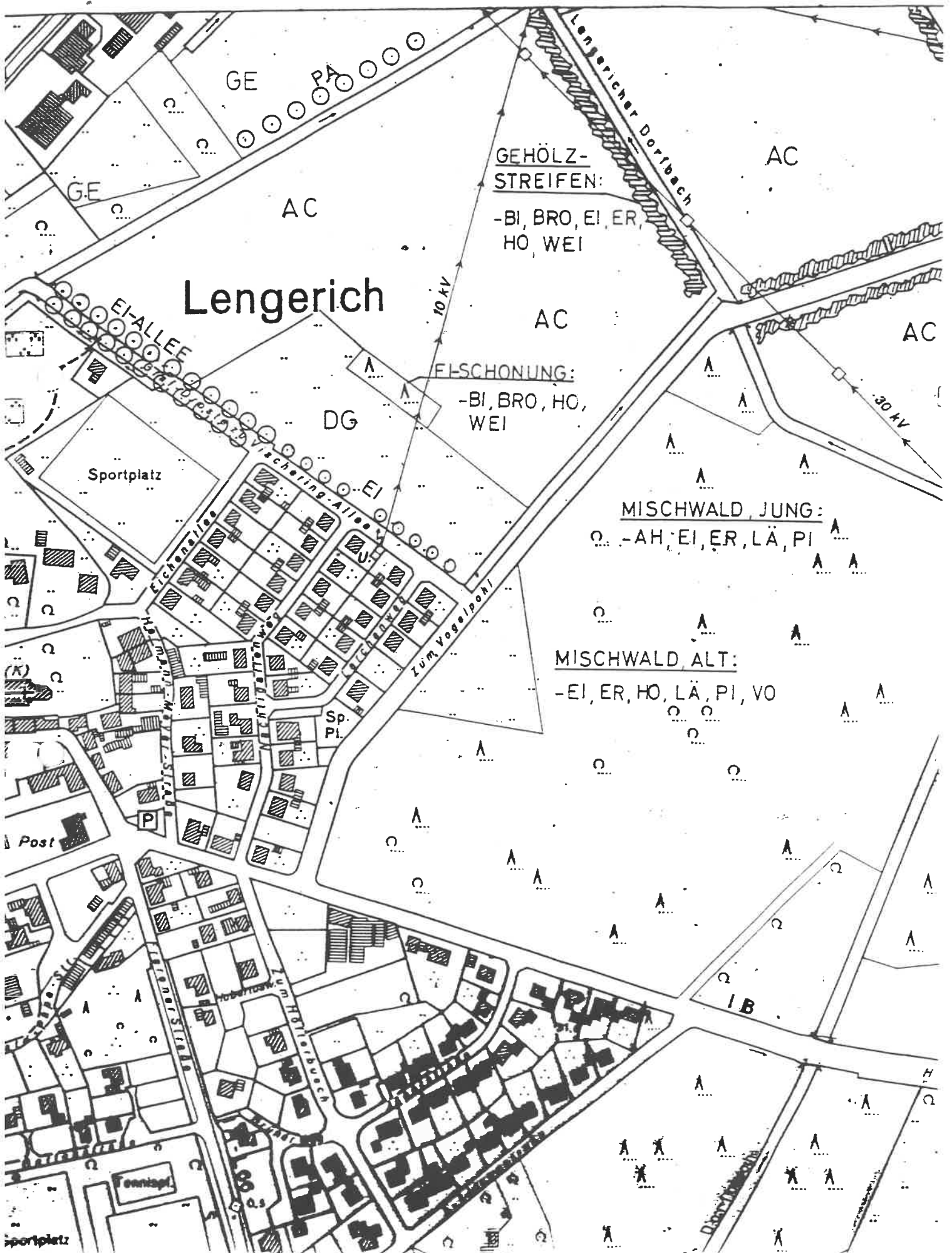
*Samt-*Gemeinde - Bürgermeister -





*Samt-*Gemeindedirektor -

BESTANDSPLAN ZUR FLÄCHE 17.01



Legende:

AC	Acker
DG	Dauergrünland, intensiv genutzt
GE	Gewerbegebiet



Park; öffentliches Grün

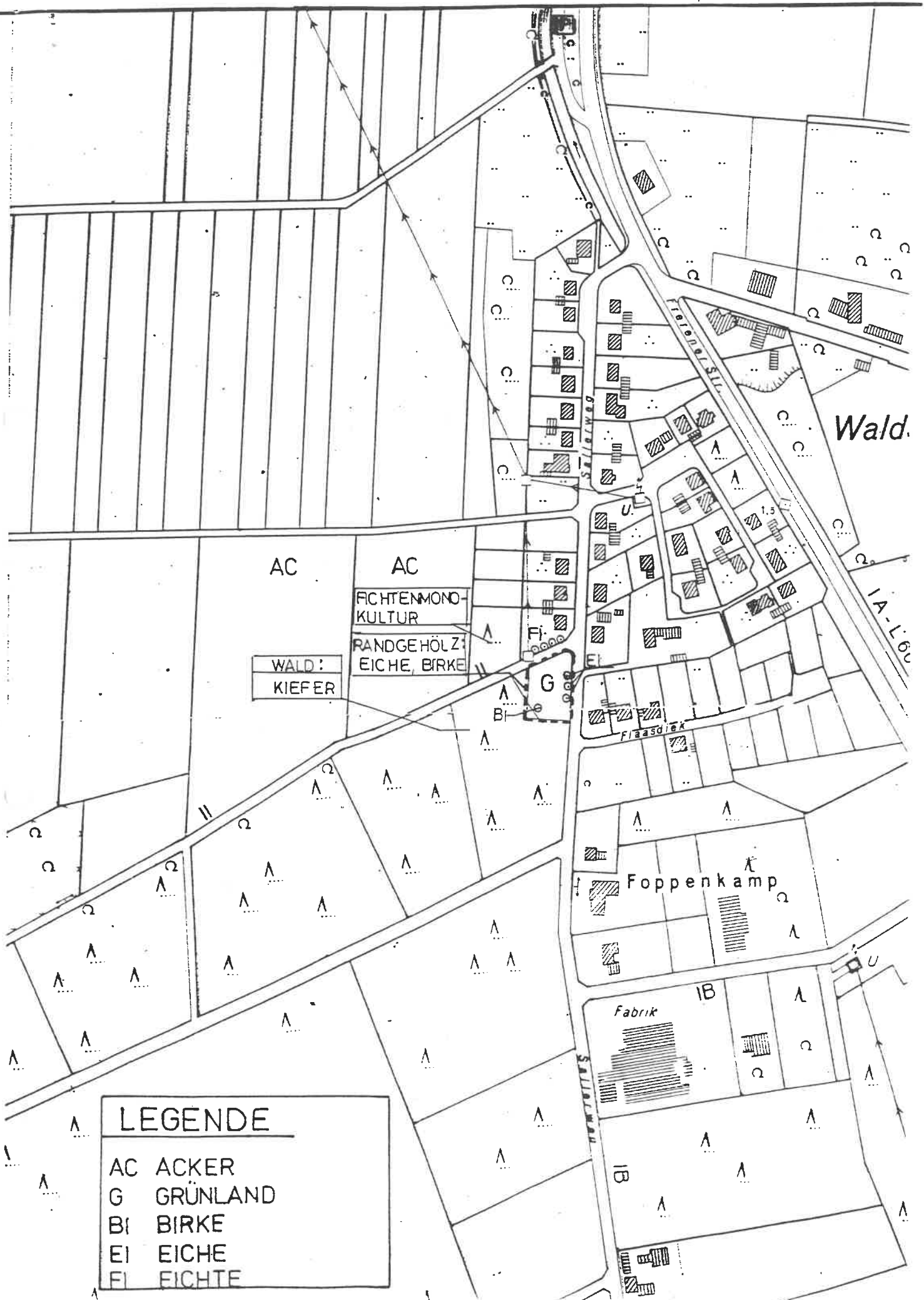


Gehölzstreifen

Pflanzensymbole:

	Deutscher Name	Botanischer Name
AH	Spitzahorn	Acer platanoides
BI	Birke	Betula pendula
BRO	Brombeere	Rubus fruticosus
EI	Stieleiche	Quercus robur
ER	Schwarzerle	Alnus glutinosa
FI	Fichte	Picea abies
HO	Schw. Holunder	Sambucus nigra
LÄ	Lärche	Larix decidua
PI	Kiefer	Pinus sylvestris
VO	Eberesche	Sorbus aucuparia
WEI	Weide	Salix spec.

BESTANDSPLAN ZUR FLÄCHE 17.02

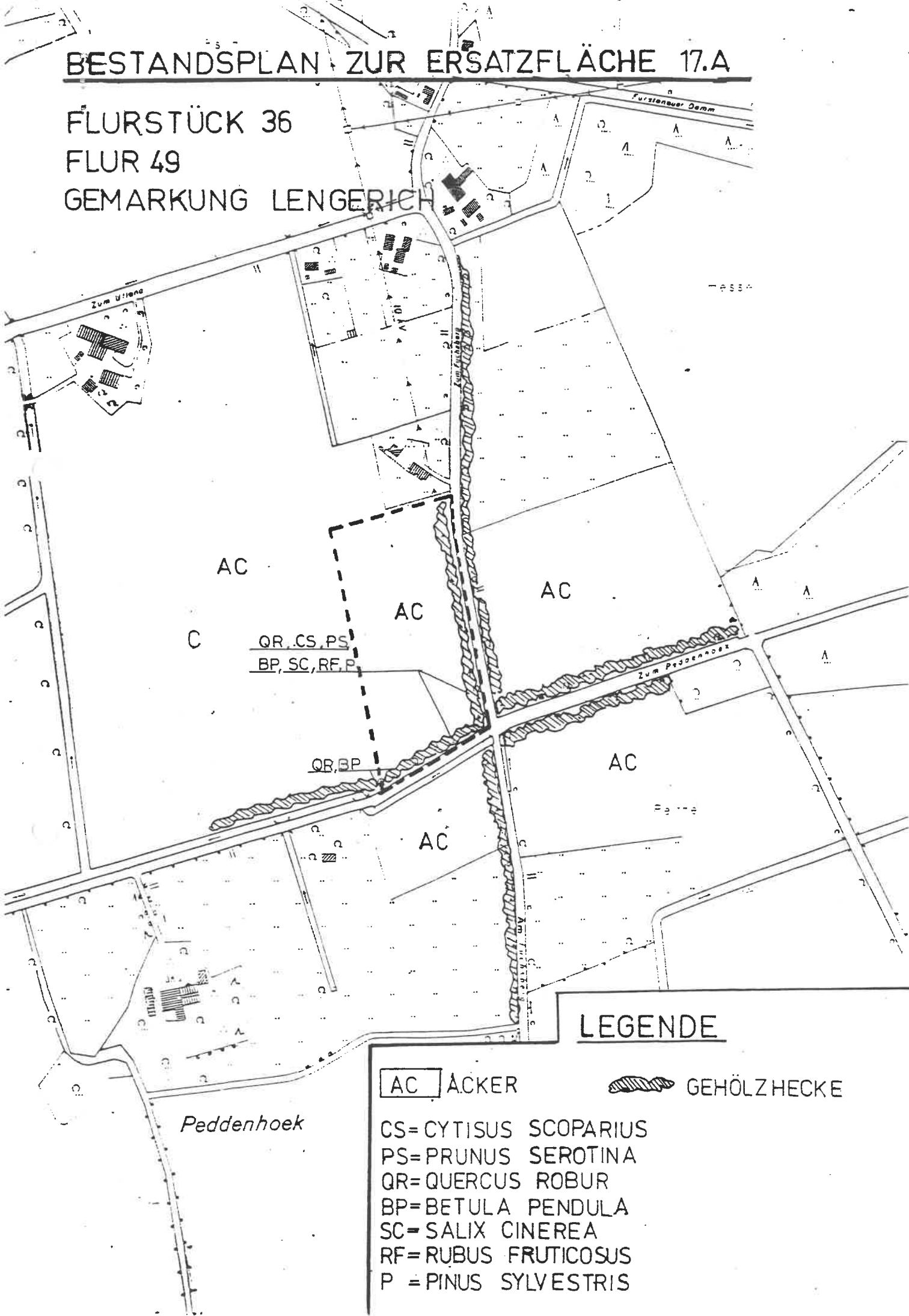


BESTANDSPLAN ZUR ERSATZFLÄCHE 17.A

FLURSTÜCK 36

FLUR 49

GEMARKUNG LENGERICH



BESTANDSPLAN ZUR ERSATZFLÄCHE 17.B

FLURSTÜCK 41

FLUR 32

GEMARKUNG HANDRUP

